



HARTL & SCHNEIDER

STEUERBERATER

Rückkehr zur „Altregelung“: Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG bei Bauleistungen

Nun hat der Gesetzgeber mit § 13b Abs. 5 UStG die bisherige Rechtsauffassung weitgehend wieder hergestellt, diese gesetzlich und eindeutig gefasst.

Für Bauleistungen soll damit eine praxisgerechte und handhabbare Lösung geschaffen werden.

Kern der Änderung ist die Bestimmung, dass ein Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner sein kann, wenn er die an ihn erbrachte Dienstleistung nicht zur Ausführung einer Bauleistung verwendet.

Im Ergebnis sagt die **Neuregelung** folgendes aus:

- Der Empfänger einer Bauleistung schuldet die Umsatzsteuer nur dann, wenn er Unternehmer ist, der selbst Bauleistungen nachhaltig erbringt (entspricht der alten Regelung).
- Nachhaltigkeit liegt vor, wenn zumindest 10% der steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze des Unternehmers („Weltumsatzprinzip“) aus Bauleistungen stammen (entspricht der alten Regelung). Ein Bauträger wird gem. Gesetzeswortlaut nicht mehr Steuerschuldner aus den Subunternehmerleistungen sein.
- Auch für Bauleistungen an einen Bauleister für dessen privaten Bereich geht wieder die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger über (§ 13b Abs. 5 S. 6 UStG, entspricht der alten Regelung).
- Auf Antrag bescheinigt das Finanzamt, dass der Leistungsempfänger mindestens 10% seines Umsatzes aus Bauleistungen erzielt hat (Formular USt 1 TG).

- Verwendet der Leistungsempfänger diese Bescheinigung gegenüber dem leistenden Unternehmer, ist er als Leistungsempfänger Steuerschuldner, auch wenn er tatsächlich nicht nachhaltig Bauleistungsumsätze ausführt.
- Der Leistungsempfänger schuldet auch dann die Steuer, wenn er die an ihn erbrachte Bauleistung nicht unmittelbar für eine von ihm erbrachte Bauleistung verwendet (z.B. Bauleistung am Bürogebäude eines Bauleistenden).

Auf die Verwendung der Bauleistung kommt es also nicht mehr an. Diese Regelung gilt nur im Zeitraum vom 15.2. bis 30.9.2014 (s. unser Rundschreiben vom 24.3.2014).

Also liegt eine Bauleistung i. S. d. § 13b UStG (Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger) wieder dann vor, wenn:

1. Eine Bauleistung erbracht wurde und
2. der Leistungsempfänger ebenfalls Bauleister ist (Bauleistungen über 10% des Gesamtumsatzes).

Neu ist, dass es nun ein Vordruckmuster (USt 1 TG) gibt, welches dem Unternehmer bescheinigt, dass er nachhaltig Bauleistungen erbringt.

Wir werden diesen Nachweis automatisch für Sie beantragen (ähnlich wie die Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG).

Die Gültigkeit der Bescheinigung ist auf 3 Jahre beschränkt; sie muss dann neu beantragt werden.

Hat das Finanzamt die Bescheinigung ausgestellt, ist der Unternehmer als Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner, wenn er sie nicht explizit gegenüber dem leistenden Unternehmer verwendet hat.

Alle oben aufgeführten Änderungen sind für nach dem 1.10.2014 ausgeführte Umsätze zu beachten.

Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen an uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter.